



Oftring, 03.07.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 wird die vom Gemeinderat der Gemeinde Oftring in seiner Sitzung vom 02. Juli 2024 beschlossene Tarifordnung in der geltenden Fassung kundgetan:

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Oftring

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres durch einen Jahreslohnzettel zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. des jeweiligen Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.



§ 2

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr in der Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr eingehoben und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend der geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.



§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro
 2. für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro.
 3. für den Nachmittagstarif 50 €, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifes auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbetrages reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungs-würdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbetrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein und beträgt mindestens 129 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.



§ 6

Berechnung des Gastbeitrages

Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Oftring ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich. Diese wird gegen Zahlung eines Gastbeitrages der (Haupt-)Wohnsitzgemeinde gewährt, wobei im Einzelfall die familiäre Situation des betreffenden Kindes zu berücksichtigen ist. Der Gastbeitrag wird jährlich neu berechnet und richtet sich nach der Kopfquote des jeweils vergangenen Haushaltsjahres.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 € eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 129 € pro Arbeitsjahr, und zwar von September bis Dezember und von Jänner bis Juli, eingehoben und vom Konto abgebucht. Dieser Betrag ist indexgesichert. Eine Anpassung erfolgt jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.



- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jeden ersten Montag im Monat in der Zeit von 07:30 bis 08:00 Uhr von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Die Mittagsverpflegung wird nach bestellten Portionen abgerechnet. Der Portionspreis beträgt 4,00 €. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung bei Abwesenheit ist bis 08:30 Uhr des jeweiligen Tages möglich oder mindestens eine Woche vorher in begründeten Fällen.
- (2) Für die Begleitpersonen und Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 26 € vorgeschrieben.
- (3) Diese Beträge sind indexgesichert. Eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderungen der Tarifordnung treten mit 1. September 2024 Kraft.

Die Bürgermeisterin

Margit Angerlehner eh.